

Satzung
über Fernwärmeversorgung für Teilbereiche der im Geltungsbereich
der Bebauungspläne Nr.266 und Nr.60 (1. Änderung) gelegenen Gebiete

Aufgrund der §§ 7 I 1, 8 I, 9 I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. v. 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - [Zweck und Gegenstand]

- (1) Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes strebt die Stadt Meerbusch an, Luftverunreinigungen und negative Einflüsse klimaschädigender Gase zu reduzieren. Die Stadt Meerbusch macht daher von § 9 der Gemeindeordnung NRW, der sie bei öffentlichem Bedürfnis zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme ermächtigt, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch. Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient damit ebenfalls einem öffentlichen Zweck.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Meerbusch ein Fernwärmenetz als öffentliche Einrichtung zur Verfügung und lässt es durch einen beauftragten Dritten (Fernwärmeversorgungsunternehmen) betreiben. Zu der Einrichtung gehören die Wärmeerzeugungsanlagen, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen.

- (2) Die Art des genutzten Wärmeträgers sowie den Umfang der betriebenen Fernwärmeversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Meerbusch. Diese Bestimmung ist öffentlich bekannt zu geben. Diese ist auch für die Herstellung aller erforderlichen Anlagen verantwortlich.
- (3) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Lieferung von Wärmeenergie zur Raumheizung und –kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung, mit Ausnahme der Nutzung elektrischer Haushaltsgeräte.

§ 2 - [Geltungsbereich]

- (1) Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. (Anlage 1: „Anlage zur Satzung über Fernwärmeversorgung“)
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für den Grundstückseigentümer. Dem Eigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Bei mehreren Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - [Anschluss- und Benutzungsrecht]

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 (3) Berechtigte eines mit seiner Fläche überwiegend im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 3 – berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Meerbusch den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

§ 4 [Anschluss- und Benutzungszwang]

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 (3) Berechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme oder Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung mit Baubeginn nachzukommen. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.
- (2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 3 ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind zur Wärmerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Fernwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen nicht gestattet.

Ausnahmsweise zugelassen sind dezentrale elektrische Kleinzapfstellen für Warmwasser mit bis zu 2,0 kW Anschlusswert, gelegentlich genutzte nicht ortsfest angeschlossene elektrische Heizgeräte sowie Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen sind und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sowie PV-Anlagen zur Stromerzeugung sind zulässig. Eine Integration von dezentralen Solaranlagen in das geschlossene Wärmeversorgungssystem des Wärmenetzbetreibers ist nicht gestattet.

§ 5 - [Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang]

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fernwärmeversorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten i.S.d. § 2 (3) aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet, das Gemeinwohl berücksichtigt sowie die Versorgung der übrigen an die Fernwärmeversorgung Angeschlossenen nicht beeinträchtigt wird. Besondere Gründe für eine Ausnahme liegen insbesondere dann vor, wenn die private Wärmeversorgung bei einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von Kraftwerksleistungen an anderer Stelle zu einer Verringerung des Schadstoffausstoßes, insbesondere CO₂, verglichen mit der Fernwärmeversorgung bei Anschluss aller Grundstücke im Versorgungsgebiet führt.

Ein besonderer Grund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor bei

- (1) so genannten Passivhäusern mit einem Jahres-Primärenergiebedarf $Q(p)$ von nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und einem Jahresheizwärmebedarf $Q(h)$ von nicht mehr als 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche; der Jahres-Primärenergiebedarf $Q(p)$ und der Jahres-Heizwärmebedarf $Q(h)$ sind nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP), Stand 2007, oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832, Ausgabe 2003-2006, durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die genannten technischen Regelwerke (PHPP und DIN EN 832) sind während der Dienstzeit bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich 1 einsehbar.
- (2) Gebäuden, deren Heizungsanlage unter Verwendung von erneuerbaren Energien so betrieben werden kann, dass der Höchstwert im Wärmeschutz sowie der Wert des höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um jeweils mindestens 50% niedriger ist als die Höchstwerte gem. Anhang 1 zu § 3 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparenden Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung) vom 24.07.2007 (BGBl. I, S. 1519), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 954) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Meerbusch mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen einzureichen und zu begründen. Bei Einsatz von anderen als den in § 1 Abs. 3 genannten Wärmebereitstellungsanlagen zur Versorgung des Grundstücks mit Wärme muss nachgewiesen werden, dass dadurch nicht mehr Luftverunreinigungen entstehen und klimaschädigende Gase freigesetzt werden als durch die anteilmäßige Versorgung mit Fernwärme. Der Antragsteller hat den Nachweis auf eigene Kosten durch eine Energie- und Emissionsbilanz für sein Gebäude zu erbringen; die inhaltlichen Anforderungen an diese Bilanz bestimmt die Stadt Meerbusch.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 6 - [Benutzerpflichten]

- (1) Die Durchführung des Anschlusses und die Benutzung der Fernwärmeversorgung

erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge der nach dieser Satzung Anschlussverpflichteten mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Maßgabe der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I, 1483, 1487) in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

- (2) Die Bestimmungen der Musterverträge und die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme werden zwischen der Stadt Meerbusch und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen festgelegt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer oder sonst nach dieser Satzung Anschlussverpflichtete hat unverzüglich nach Entstehung des Anschlusszwangs gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Satzung bei der Stadt Meerbusch oder dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Anschlussnahme und Benutzungsaufnahme nach Maßgabe der Ziffer 1 zu beantragen
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Fernwärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

§ 7 - [Ordnungswidrigkeiten]

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 II 1 GO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Fernwärmenetz oder
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmenetz anschließen lässt oder
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser aus dem öffentlichen Fernwärmenetz deckt oder
 - 4. entgegen § 4 Abs. 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Wärmeerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Fernwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nutzt oder elektrisch betriebene Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen errichtet oder betreibt.
- (2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 € geahndet werden.

§ 8 - [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Meerbusch, den _____
Dieter Spindler
Bürgermeister